

Förderprogramm* für Arztpraxen, Zahnarztpraxen und Apotheken

Der Verein der E-Rezept-Enthusiasten fördert Arztpraxen und Zahnarztpraxen mit jeweils 3.000 Euro sowie Apotheken mit jeweils 1.500 Euro. Voraussetzung ist, dass Antragssteller mindestens 200 E-Rezepte in zwei Wochen ausstellen bzw. einlösen, an einer Begleitstudie teilnehmen und die weiteren Förderkriterien einhalten.

Folgende Förderkriterien sind Voraussetzung für die Einreichung eines Antrags:

1. Antragsteller (Ärzte, Zahnärzte und Apotheken) müssen in zwei unterschiedlichen Kalenderwochen jeweils mindestens 100 E-Rezepte ausstellen/einlösen.
 - 1.1. Bei den ausgestellten und eingelösten E-Rezepten muss es sich um echte E-Rezepte handeln, die im Rahmen der üblichen Regelversorgung erstellt/eingelöst werden. „Übliche Regelversorgung“ meint, dass die Zahl der ausgestellten/eingelösten E-Rezepte mit der Zahl der vom jeweiligen Antragsteller zuvor ausgestellten/eingelösten Muster 16-Formulare vergleichbar sein muss. Sie müssen medizinisch indiziert und tatsächlich ausgestellt sein. Ärztliche bzw. zahnärztliche Antragsteller sollen explizit nicht dazu motiviert werden, mehr Rezepte als üblich oder nicht medizinisch indizierte E-Rezepte auszustellen.
 - 1.2. Gezählt werden lediglich ausgestellte, „richtige“, der üblichen Regelversorgung entsprechende Rezepte. Gelöschte Rezepte oder Testrezepte werden bei der Zählung der E-Rezepte nicht berücksichtigt. Der Verein entscheidet hierüber nach billigem Ermessen.
2. Gestellte Anträge sind nur wirksam und vom Verein zu berücksichtigen, wenn der jeweilige Antragsteller die Zahl der ausgestellten/eingelösten Rezepte in Schriftform eidesstattlich versichert.
3. Um Missbrauch auszuschließen, ist der Verein zu den üblichen Geschäftszeiten berechtigt, den jeweiligen Leistungserbringer telefonisch zu kontaktieren und die Zahl der ausgestellten/eingelösten E-Rezepte zu verifizieren.
4. Die Antragsteller müssen im Antragsprozess einen Evaluationsfragebogen (Begleitstudie der OTH Amberg/Weiden) vollständig ausfüllen.

5. Die Förderung erfolgt für Hauptbetriebsstätten. Pro Hauptbetriebsstätte kann nur ein Förderantrag eingereicht werden. Nebenbetriebsstätten können nur dann berücksichtigt werden, wenn über die Hauptbetriebsstätte oder eine andere Nebenbetriebsstätte kein Förderantrag eingereicht wird. Eine mehrmalige Auszahlung pro Betriebsstätte ist ausgeschlossen. Das bedeutet für Apotheken: -Pro Betriebserlaubnis (Inhaber) ist nur eine einmalige Teilnahme möglich.
6. Die Information/Aufklärung der Patient:innen zum bzw. über das E-Rezept wird durch den Antragsteller in seinen Praxis- bzw. Apothekenablauf eingebaut.
7. Vereinsmitglieder der E-Rezept-Enthusiasten sind von der Förderung ausgeschlossen.
8. Krankenhäuser sind von der Förderung ausgeschlossen.

*Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Der Rechtsweg gegen Bewilligungs- oder Ablehnungsentscheidungen ist ausgeschlossen. Die Zuschüsse verstehen sich als Bruttozuschüsse.